

Stadt Oberhausen  
FB 2-4-20 (Veterinäramt)  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen

E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de  
Telefon: 0208 825-2396  
Fax: 0208 825-5384

## **Merkblatt: Anforderungen an einen § 11-Antrag für eine Hundetagesstätte (Huta)**

Viele Hundebesitzer brauchen ab und an aus verschiedenen Gründen Hilfe bei der Betreuung ihrer Hunde. Dafür geben sie ihre Vierbeiner gerne in eine Hundetagesstätte (Huta), in der Hunde meist in einem sozialen Verband ihren Tag gemeinsam verbringen, bis sie wieder von den Haltern abgeholt werden. Die Betreuung eines oder mehrerer Hunde stellt eine Arbeit mit einem hohen Maß an Verantwortung und Sachkunde dar, weshalb es sich auch um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG) handelt.

Der Antrag auf diese Erlaubnis ist bei dem jeweils zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Für eine solche **Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 8a** benötigen Sie folgende Dinge:

- Aktuelles Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Sachkundenachweis für Tätigkeiten nach §11 TierSchG (der Sachkundenachweis für große Hunde reicht nicht aus) – dabei handelt es sich um externe Fortbildungen oder vergleichbare Ausbildung
- Antragsformular vollständig ausgefüllt
- Ausführliches schriftliches Konzept über die Tätigkeit der Betreuung und Lageskizze der Räumlichkeiten
- Die dafür genutzten Räumlichkeiten müssen von uns vor Ort überprüft werden (es muss z.B. auch die Möglichkeit bestehen kranke Hunde oder Hunde mit sozialen Unverträglichkeiten zu separieren)
- Je nach Konzept benötigen Sie ggf. eine sachkundige Stellvertretung

Die erforderliche Sachkunde umfasst folgende Themen:

- Voraussetzungen des Hundes für den Besuch einer Tagesbetreuung (Impfstatus, Haftpflichtversicherung, Krankheiten, Verhaltensstörungen)
- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Hundes, einschließlich Fortpflanzung
- Maßnahmen der Krankheitsprophylaxe
- Anzeichen von Gesundheitsstörungen sowie Gegenmaßnahmen
- Erkennen von Tiermedizinischen Notfällen beim Hund

- Handling der Tiere (Eingewöhnung, Umgang mit innerartlicher Aggression bei Gruppenhaltung)
- Tierschutzrechtliche Vorschriften, sowie Kenntnisse zum Landeshundegesetz NRW
- Tierschutzrechtliche und Verhaltensbiologische Anforderungen an die Unterbringung von Hunden in Einzel- und Gruppenhaltung

Wenn all diese Unterlagen **vollständig** vorliegen wird der Antrag geprüft und Sie werden zu einem zusätzlichen Fachgespräch eingeladen.

Die gewünschte Tätigkeit darf gemäß §11 Abs. 5 TierSchG erst **nach Erteilung der Erlaubnis** aufgenommen werden. Ein Zuwiderhandeln erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach §18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.